



### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen **Museumsverein Loßburg**.
2. Er führt durch die Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „e.V.“.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein hat seinen Sitz in Loßburg.

### § 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins sind folgende Aufgaben:

- a. Betreuung des Heimatmuseums „Altes Rathaus“ in Loßburg, Hauptstraße 15.
- b. Vorbereitung und Ausrichtung von Wechsel- und Dauerausstellungen.
- c. Pflege und Restaurierung von Museums-Exponaten.
- d. Veranstaltungen zur Pflege der heimatgeschichtlichen und kulturellen Belange und deren Weiterentwicklung, die nicht auf Erwerbszwecke ausgerichtet sind.
- e. Kindern und Jugendlichen geschichtliche und heimatliche Themen vermitteln sowie das Interesse dafür zu wecken.
- f. Brauchtums- und Heimatpflege: Pflege der heimatgeschichtlichen und kulturellen Belange, insbesondere in der Erforschung der Geschichte der gemeindlichen Ortschaften.
- g. Sammlung und Sichtung historischer Zeugnisse aller Art.
- h. Erschließung und Erhaltung von Kleindenkmälern.
- i. Aktualisierung und Fortschreibung der Heimat- und Lokalgeschichte.
- j. Zusammenarbeit und Kontaktpflege mit anderen Museen zum Zwecke der optimalen Darstellung und Präsentation heimatgeschichtlicher Belange.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Mit seiner Tätigkeit verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, den Verein bei der Zweckerfüllung zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein nach schriftlicher Beitrittserklärung, in der sich der/die Antragsteller/-in zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Es bedarf der schriftlichen Einverständniserklärung des/der gesetzlichen Vertreter, wenn der Aufnahmewillige nicht voll geschäftsfähig ist.
3. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung muss mehrheitlich erfolgen. Der Eintritt wird mit einer Aufnahmebestätigung wirksam.
4. Die Ablehnung der Aufnahme in den Verein ist nicht anfechtbar, ein Aufnahmeanspruch besteht nicht, die Ablehnung muss nicht begründet werden.

5. Die Mitglieder können aus dem Verein austreten. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres in Textform erklärt werden. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung erforderlich.
6. Die Mitgliedschaft endet darüber hinaus mit dem Tod des Mitglieds.
7. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Vereinsausschluss. Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig, insbesondere wenn das Mitglied in nicht hinnehmbarer Weise gegen die Vereinsinteressen und -zwecke verstoßen hat oder mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.
2. Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem/der ersten und dem/der zweiten Vorsitzenden sowie dem/der Schatzmeister/in.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Vorstand alleine zu vertreten.
3. Der Vorstand wird nach Wahl durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
4. Das Vorstandsamt endet mit dem Ausscheiden des Vorstands aus dem Verein.
5. Der Vorstand kann sich eine Vorstandsordnung geben.
6. Der Vorstand kann bis zu vier Beisitzer zur Erledigung bestimmter Vereinsaufgaben berufen. Die Beisitzer sind nicht stimmberechtigt.

## **§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
  - a. mindestens einmal im Geschäftsjahr,
  - b. wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
  - c. wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe eines Grundes verlangt.
2. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Loßburg unter Angabe der Tagesordnung.
3. Anträge der Mitglieder sind mindestens sieben Tage vor dem festgelegten Termin der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand einzureichen.
4. Bei verspätet eingegangenen Mitgliederanträgen (Dringlichkeitsanträgen) entscheidet die Mitgliederversammlung über deren Zulassung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung, Zweckänderung und Auflösung des Vereins sind unzulässig.
5. Es besteht die Möglichkeit, die Mitgliederversammlung online durchzuführen.

## **§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
  - a. die Entscheidung über Anträge an die Mitgliederversammlung/Vorlagen des Vorstands,

- b. die Entgegennahme des Jahresberichts,
  - c. die Genehmigung der Jahresrechnung,
  - d. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - e. Satzungsänderungen, Zweckänderungen und die Auflösung des Vereins,
  - f. die Vorstandswahlen sowie für die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
  - g. die Wahl des Kassenprüfers/der Kassenprüfer sowie
  - h. die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden.
2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dies gilt auch für Wahlen. Satzungsänderungen, Zweckänderungen und Beschlüsse über die Fusion des Vereins bedürfen einer Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
  3. Anträge auf Zulassung einer geheimen Abstimmung zu einzelnen Tagesordnungspunkten bei Mitgliederversammlungen bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
  4. Die Mitgliederversammlung bestimmt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter, der die Versammlung leitet und einen Protokollführer, der über den Verlauf der Versammlung und die getroffenen Beschlüsse Protokoll führt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

### **§ 10 Kassenprüfer**

Für die Dauer von drei Jahren werden bis zu zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand nach § 7 angehören dürfen. Die Prüfung durch die Kassenprüfer erstreckt sich auf die rechnerische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der getätigten Ausgaben. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung, an der mindestens die Hälfte der Mitglieder teilnehmen muss, mit einer Mehrheit von 3/4 der eingetragenen Mitglieder. Stimmberechtigt zur Auflösung des Vereins sind jedoch nur solche Mitglieder, die dem Verein mindestens ein Jahr (365 Tage) angehören. Dies gilt nicht für die Abstimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens.
2. Zeitpunkt und Tagesordnung dieser Versammlung sind dem Bürgermeister der Gemeinde Loßburg mindestens zehn Wochen vorher anzuzeigen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Loßburg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 12 Geltungsdauer der Satzung**

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 15. Oktober 2005 und ist unbefristet gültig.

Loßburg, den 16.12.2022